



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Eschertstein, Sonnenberg, Rambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 13.

Dienstag, den 16. Januar 1912

27. Jahrgang.

Bekanntmachung.
Die Herren Stadtverordneten werden auf Freitag, den 19. Januar l. J., nachmittags 4 Uhr, in den Sitzungssaal des Rathhauses zur Sitzung ersandt eingeladen.

- Tagesordnung:**
1. Vorschläge des Wahlausschusses für die von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitglieder der städtischen Deputationen, Kommissionen und Ausschüsse.
 2. Bewilligung von 2000 M. für die provisorische Einrichtung von Klassenräumen für die höhere Mädchenschule II in dem ehemaligen Offiziers-Kasino. Ver. Bau-M.
 3. Projekt für die Errichtung eines Krematoriums auf dem Südfriedhof, veranschlagt zu 35 000 M. Ver. Bau-M.
 4. Bewilligung von 9000 M. für die Einrichtung von Urnengrabstätten auf dem Südfriedhof. Ver. Bau-M.
 5. Haushaltsplan für die Frankfurterstraße vom Langenbühl bis zur Friedenstrasse. Ver. Bau-M.
 6. Gebrauch- und Gebühren-Ordnung für die Feuerbestattungsanstalt. Ver. Bau-M.
 7. Bewilligung für 1912 von 105 000 M. für Beschaffung der Kessel XV und XVI für das Wasserwerk. Ver. Bau-M.
 8. Bewilligung einer außerordentlichen Gehaltsaufgabe für einen städtischen Beamten. Ver. Org.-M.
 9. Anordnung der Stadtverordneten-Versammlung über die feste Anstellung des Maschinenführers als Oberfeuerwehrmann.
 10. Bewilligung von 2500 M. für die Pflasterung der Südseite der Rheinstraße zwischen Kaiser- und Mainzerstraße.
 11. Verkauf von Grundstücken.
 12. Verkauf einer städtischen Feldwegfläche an der Eschertsteinerstraße.
 13. Einholung der Genehmigung des Bezirksausschusses zur Aufnahme einer Anleihe von 8 000 000 M.
 14. Umwandlung einer Lehrstelle an der Mittelschule an der Rheinstraße in eine Mittelschullehrstelle vom 1. Januar 1912 ab.
- Wiesbaden, den 15. Januar 1912.
Der Vorsitzende
der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.
Dienstag, den 23. Januar d. J., vormittags, soll im Wiesbadener Stadtwald: „Höllgrund“ (rechts der Pfaffenstraße oberhalb des Nordfriedhofes) das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich meistbietend versteigert werden:

1. 25 Eichenstämme I. Klasse.
2. 67 Eichenstämme II. Klasse.
3. 10 Eichenstämme III. Klasse.
4. 8 Rmr. Eichen Fingelhölz.
5. 208 Rmr. Buchen Scheitholz.
6. 270 Rmr. Buchen Fingelhölz.
7. 5850 Buchen Beulen.

Auf Verlangen Kreditbewilligung bis 1. September 1912.
Zusammenkunft vormittags 10 Uhr vor dem Hause Pfaffenstraße Nr. 73 — Restauration Daniel — Fahrgelegenheit „Unter den Eichen“, Endstelle der Elektrischen Bahn.
Wiesbaden, den 15. Januar 1912.
Der Magistrat.

**Der Vorstand
des Landes-Versicherungsanstalts
Hessen-Rheinland.**
Nr. 2701.

Cassel, den 30. November 1911.
Die Reichs-Versicherungsordnung hat mit Rücksicht auf die vom 1. Januar 1912 ab erfolgende Einziehung der Hinterbliebenen-Versicherung in die Invalidenversicherung die Geldwerte der Beitragsmarken erhöht und zwar für eine Woche in Lohnklasse I von 14 J auf 16 J, II von 20 J auf 24 J, III von 24 J auf 32 J, IV von 30 J auf 40 J, und V von 36 J auf 48 J.

Das Reichs-Versicherungsamt hat mit Erlass vom 11. November 1911 die Formen der neuen Marken, die als Ein-, Zwei- und Dreizehnenmarken bei den Reichsversicherungsstellen und bei unseren Markenverkaufsstellen zu haben sind, festgesetzt.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 sind ausschließlich die neuen Marken zu verwenden.

Dagegen sind zum Zwecke der nachträglichen Beitragsleistung (§ 29 Abs. 1 Nr. 1442 bis 1444 der Reichsversicherungsordnung) für die vor dem 1. Januar 1912 liegenden Zeiten die alten, auf Grund des § 130 des Invalidenversicherungsgesetzes ausgegebenen Marken (Bekanntmachung, betreffend die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken, vom 27. Oktober 1899, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1900 Seite 183) zu verwenden. Mit Rücksicht hierauf werden entsprechend den Anordnungen der obersten Verwaltungsstellen die Verkaufsstellen diese Marken noch bis zum 30. Juni 1912 einzuführen zu lassen.

Bis zum 31. Dezember 1911 einschließlich können die alten Marken bei den Markenverkaufsstellen gegen neue Marken unter Berücksichtigung des veränderten Geldwertes umgetauscht werden.

Aufgrund der neuen Bestimmungen über die freiwillige Zusatzversicherung können vom Jahre 1912 ab alle Versicherungsleistungen und alle Versicherungsleistungen zu jeder Zeit und in beliebiger Anzahl Zusatz-

marken einer beliebigen Versicherungsart in die Leistungskarte einfließen. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden. Der Wert der Zusatzmarken beträgt 1 Mark, und sie können, ebenso wie die Beitragsmarken, von der Post und den Markenverkaufsstellen bezogen werden.

geg. Freiherr Riedel,
Landeshauptmann.

Wird veröffentlicht.
Wir machen darauf aufmerksam, daß für jede versicherungspflichtige Beschäftigung und für jede Art der freiwilligen Zusatzversicherung nach dem 1. Januar 1912 nur Marken des neuen Modells und der neuen Wertes (Lohnklasse I 16 J, Lohnklasse II 24 J, Lohnklasse III 32 J, Lohnklasse IV 40 J, Lohnklasse V 48 J) verwendet werden dürfen.

Es werden zwar bis zum 1. Juli 1912 auch noch Beitragsmarken des alten Modells und der alten Werte bei den Verkaufsstellen kassiert zu haben sein. Diese alten Marken dürfen aber nur infolge Verwendung finden, als es sich um Begleichung von Beitragsmarkenrückständen handelt. Die Arbeitszeiten vor dem 1. Januar 1912 betreffen.

Wiesbaden, den 11. Januar 1912.
32888
Der Magistrat.
Abteilung für Versicherungsachen.

Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Rheinland.
Bekanntmachung.

Infolge der vom 1. Januar 1912 ab durch die Reichsversicherungsordnung geschiedenen Einziehung der Hinterbliebenen-Versicherung in die Invalidenversicherung sind die Versicherungsbeiträge in sämtlichen Lohnklassen erhöht worden. Es kosten nunmehr die Marken I. Lohnklasse 16 J (bisher 14 J), II. Lohnklasse 24 J (bisher 20 J), III. Lohnklasse 32 J (bisher 24 J), IV. Lohnklasse 40 J (bisher 30 J), V. Lohnklasse 48 J (bisher 36 J).

Jeder Arbeitgeber und jeder Versicherte wird durch diese Änderung betroffen. Wer bisher nach den bis zum 31. Dezember 1911 gültigen Bestimmungen:

- a) Marken zu 14 J, b) Marken zu 20 J, c) Marken zu 24 J, d) Marken zu 30 J, e) Marken zu 36 J zu verwenden hatte, muß daher vom 1. Januar 1912 ab entrichten a) Marken zu 16 J, b) Marken zu 24 J, c) Marken zu 32 J, d) Marken zu 40 J, e) Marken zu 48 J.

Gemäß § 1249 der Reichs-Versicherungsordnung wird dies hiermit unter dem Hinweis bekannt gemacht, daß unsere Bekanntmachung über die Höhe der im vorliegenden Falle zu entrichtenden Wochenbeiträge hiernach vom 1. Januar 1912 ab insofern abzuändern wird, als überall an Stelle der alten nunmehr die neuen Wochenbeiträge treten.

Im übrigen sind noch folgende Änderungen zu beachten:

1. Landwirtschaftliche Betriebsbeamte haben mindestens Marken der III. Lohnklasse zu 32 J zu verwenden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst bis zu 850 Mark beträgt; Marken der I. und II. Lohnklasse sind für sie nicht mehr zulässig, auch wenn diese Betriebsbeamten nur einen geringen Lohn haben. Beläuft sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf mehr als 850 Mark, bis zu 1150 Mark, so müssen Marken der IV. Lohnklasse zu 40 J, und beläuft er sich auf mehr als 1150 Mark bis 2000 Mark, so müssen Marken der V. Klasse zu 48 J zur Verwendung kommen.

2. In die Versicherungspflicht sind neu einbezogen und haben sich daher bei den Leistungskarten auszuweisen alsbald Leistungskarten ausstellen zu lassen — und zwar, ohne daß es hierzu weiterer Aufforderung bedarf — die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sowie die Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen.

3. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, die nach dem bisherigen Rechte um deswillen von der Versicherungspflicht befreit gewesen sind, weil ihnen Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente gewährleistet war, sind fortan nur noch dann versicherungsfrei, wenn sie auch Anwartschaft auf die gesetzlichen Mindestleistungen an Witwen und Waisenrente haben. Diese Mindestsätze sind 116 M. Invaliden-, 60,50 M. Witwen-, 34,00 M. Waisenrente für eine Witwe und 20,35 M. Waisenrente für jede weitere Witwe.

4. Die Einziehung der Marken in die Leistungskarten hat, wie bisher, bei der Lohnzahlung zu geschehen. Wenn eine regelmäßige Lohnzahlung nicht stattfindet oder wenn ein Versicherter durch Verzug für mindestens ein Vierteljahr dem Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet ist, sind die Marken nicht nur spätestens am Schluss des Kalenderjahres — wie bisher — sondern spätestens in der letzten Woche jedes Vierteljahres oder wenn die Beendigung der Beschäftigung früher eintritt, alsbald beim Austritt des Versicherten aus der Arbeit zu verwenden.

5. Die Marken müssen sämtlich entwertet werden und zwar, wie schon jetzt, alsbald nach der Verwendung durch Aufschreiben des Datums in Ziffern. Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag desjenigen Zeitraumes angegeben werden, für welchen die Marke gilt.

6. Alle Versicherungsleistungen und alle Versicherungsleistungen können zu jeder Zeit und in beliebiger Anzahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsart in die Leistungskarte einfließen. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden. Der Wert der Zusatzmarken beträgt 1 Mark, und sie können von der Post und den Markenverkaufsstellen bezogen werden.

7. Für die freiwillige Selbst- und Zusatzversicherung dürfen nach dem 1. Januar 1912 nur die oben bezeichneten neuen Beitragsmarken verwendet werden.

8. Alle Personen, die auf Grund der §§ 6a und 7 des Invalidenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit waren, sind vom 1. Januar 1912 ab wieder versicherungspflichtig, solange sie nicht von neuem ihre Befreiung erwirkt haben. Die Anträge sind beim Versicherungsamt (Landrat oder Magistrat) zu stellen.

Die genaue Beachtung der rechtzeitigen Markenverwendung in ausreichender Höhe ist allen Arbeitgebern umso dringender zu empfehlen, als nach § 1488 der Reichsversicherungsordnung Schamhaftigkeiten in der Markenverwendung künftig härter als nach dem alten Rechte zu abeten sind. Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt hat nämlich demnach nicht nur das Recht, sämtliche Arbeitgeber in Geldstrafe bis zu 300 Mark zu nehmen, sondern es steht ihm auch die Befugnis zu, unabhängig von der Strafe und der Nachholung der Rückstände, dem Arbeitgeber die Zahlung des Ein- bis Zweifachen dieser Rückstände aufzuerlegen.

Cassel, den 23. Dezember 1911.
Der Vorstand:
Riedel, Freiherr zu Eisenbach,
Landeshauptmann.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 6. Januar 1912.
Der Magistrat.

33878
Abteilung für Versicherungsachen.

Bekanntmachung.
Das Militär-Erfassungsamt für 1912 betr.
Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche:

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1892 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reichs sind,
- b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gestellt, und
- c) sich zwar gestellt, aber ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Februar 1912 zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungskarte im Rathaus, Zimmer Nr. 51 (2. Stock) nur vormittags von halb 9 bis halb 1 Uhr anzumelden, und zwar:

1. Die 1890 und früher geborenen Militärpflichtigen:

Dienstag, den 2. Januar mit den Buchstaben A bis E.
Mittwoch, den 3. Januar mit den Buchstaben F bis K.
Donnerstag, den 4. Januar mit den Buchstaben L bis Q.
Freitag, den 5. Januar mit den Buchstaben R bis S.

Samstag, den 6. Januar mit den Buchstaben T bis Z.

II. Die 1891 geborenen Militärpflichtigen:

Montag, den 8. Januar mit den Buchstaben A bis D.

Dienstag, den 9. Januar mit den Buchstaben E bis H.

Mittwoch, den 10. Januar mit den Buchstaben I bis M.

Donnerstag, den 11. Januar mit den Buchstaben N bis R.

Freitag, den 12. Januar mit den Buchstaben S bis U.

Samstag, den 13. Januar mit den Buchstaben V bis Z.

III. Die 1892 geborenen Militärpflichtigen:

Montag, den 15. Januar mit dem Buchstaben A.

Dienstag, den 16. Januar mit den Buchstaben B bis D.

Mittwoch, den 17. Januar mit den Buchstaben E bis H.

Donnerstag, den 18. Januar mit den Buchstaben I bis M.

Freitag, den 19. Januar mit dem Buchstaben N.

Samstag, den 20. Januar mit dem Buchstaben O.

Montag, den 22. Januar mit dem Buchstaben P.

Dienstag, den 23. Januar mit dem Buchstaben Q.

Mittwoch, den 24. Januar mit den Buchstaben R bis D.

Donnerstag, den 25. Januar mit dem Buchstaben E.

Freitag, den 26. Januar mit dem Buchstaben F.

Montag, den 29. Januar mit den Buchstaben G bis I.

Dienstag, den 30. Januar mit den Buchstaben J bis U.

Mittwoch, den 31. Januar mit den Buchstaben V bis Z.

Die nicht hier geborenen Meldepflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsurkunde und die zurückgekauften Militärpflichtigen ihre Lösungsscheine vorzulegen. Die erforderlichen Geburtsurkunden werden von den Führern der Zivilstandsregister der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtsurkunde für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne anderweitig dauernden Aufenthalt zeitig abwesend sind (aus der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw.) haben die Eltern, Vormünder, Lehrer, Väter- und Fabrikherren derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Dienknoten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw., welche hier in Diensten stehen, zu-

derende, Schüler und Zöglinge der hiesigen Lehranstalten sind hier gleichungspflichtig und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungscheines zum Sechsemann sind, haben beim Eintritt in das militärische Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung bei dem Militärpräsidenten der Ersatzkommission, Herrn Polizeipräsident von Schend, hier, zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle in oben angegebener Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse usw. Befreiung, oder Zurückstellung vom Militärdienst beanspruchen, haben die desfallsigen Anträge bis zum 1. Februar 1912 bei dem Magistrat schriftlich einzureichen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, 12. Dezember 1911.

31177
Der Magistrat.

Staats- und Gemeindefiskus.
Die Erhebung der 4. Rate (Januar, Februar, März) erfolgt vom 15. Januar ab krassenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Debetplan und zwar:

An der Debetstelle Zimmer 17 (weiße Zettel) für die Straßen mit den Anfangsbuchstaben:
A am 15., 16. und 17. Januar
B am 18., 19. und 20. Januar
C am 21., 22. und 23. Januar
D am 24. und 25. Januar
E am 26. und 27. Januar
F am 28. und 31. Januar
G am 1., 2. und 3. Februar
H am 5., 6. und 7. Februar
I am 8. und 9. Februar.

An der Debetstelle Zimmer 18 (grüne Zettel) für die Straßen mit den Anfangsbuchstaben:
M am 15. und 16. Januar
N am 17. und 18. Januar
O am 19. und 20. Januar
P am 21. und 22. Januar
Q am 23., 24. und 26. Januar
R am 27., 30. und 31. Januar
S am 28., 30. und 31. Januar
T, U und V am 1. und 2. Februar
W am 3., 5. und 6. Februar
X, Y und Z außerhalb des Stadtbezirks am 7., 8. und 9. Februar.

(Die auf dem Steuerzettel angegebene Strafe ist maßgebend.)

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Debetstellen benutzen, nur dann ist solche Befreiung möglich. Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzuzählen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 12. Januar 1912.
32881
Städtische Steuerkasse.

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbargemeinden.

Offenlage der Wählerliste.

Die Wählerliste zu den Wahlen der Gemeinderatsmitglieder im Jahre 1912 ist fertiggestellt und liegt gemäß § 27 der Verbandsgemeindeordnung vom 4. August 1897 in der Zeit vom 15. bis 30. Januar 1912 im Bürgermeister-Büro öffentlich aus.

Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinderatsvorstand Einspruch erheben.

Sonnenberg, den 12. Januar 1912.

Der Gemeinderatsvorstand.

33038
Buchelt.

Reichstagswahl.

Bei der am 12. Januar d. J. stattgehabten Reichstagswahl hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Mehrheit der im 2. Wahlbezirk abgegebenen Stimmen vereinigt und ist daher Termin zur zweiten Wahl auf:

Sonntag, den 20. Januar d. J.

anberaumt worden.

Die Wahl beginnt an diesem Tage vormittags 10 Uhr und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen.

Auf die engere Wahl kommen nur die beiden Kandidaten:

Kommunalarzt Parling zu Wiesbaden und Stadtvorstand Herrmann zu Sonnenberg und sind alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig.

Für die engere Wahl bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale, die Wahlvorstände und deren Stellvertreter dieselben wie bei der Reichstagswahl am 12. Januar d. J.

Sonnenberg, den 15. Januar 1912.

Der Bürgermeister.

33038
Buchelt.

Dolmetscheramt.

Am Mittwoch, den 17. Januar cr., vormittags 9½ Uhr, wird in den 17. und 18. Bodenraum des hiesigen Gemeindefiskus das nachstehend verzeichnete Brennholz an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert.

Eichen: 11 Rmr. Schichtmischholz, 42 " Scheit und Knüppel, 200 Beulen.

Buchen: 206 Rmr. Scheit, 228 " Knüppel, 5300 Beulen.

Fichten: 10 " Schichtmischholz, 73 " Scheit, 10 " Knüppel, 130 Beulen.

7 Rmr. Schichtmischholz.

Sammelplatz für Käufer: Dorfhäuschen Althaus.

Schierstein, 11. Januar 1912.

Versteigerer: Schmidt.